

## **Geschäftsordnung des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien**



Gemäß § 21 Abs 16 Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr.120/2002, wird nachstehende Geschäftsordnung mit Beschluss des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien in seiner Sitzung vom 17.09.2018 erlassen. Sie tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft:

### **§ 1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat der Wirtschaftsuniversität Wien.

### **§ 2. Größe des Universitätsrats**

- (1) Die Zahl der Universitätsratsmitglieder wird durch die Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien festgelegt.
- (2) Der Universitätsrat besteht gemäß § 6 der Satzung aus fünf Mitgliedern.
- (3) Der Universitätsrat kann sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Universitätsrats) bedienen.

### **§ 3. Mitglieder des Universitätsrats, Teilnahme an der Willensbildung**

- (1) Die Zusammensetzung des Universitätsrats richtet sich nach dem UG.
- (2) Bei der Bestellung von Mitgliedern in den Universitätsrat ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.
- (3) Zum Mitglied kann nicht bestellt werden, wer bereits Mitglied eines anderen Universitätsrats ist oder in einem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Universitätsrats steht.
- (4) Jedes Mitglied des Universitätsrats ist den Zielen und Aufgaben der Universität verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Universität zustehen, für sich nutzen.
- (5) Die Mitglieder des Universitätsrats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrats teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisung gebunden. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Universitätsrats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder des Universitätsrats können ihre Stimme nicht übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (9) Jedes Mitglied des Universitätsrats hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrung seiner Tätigkeit im Universitätsrat genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (10) Jedes Mitglied des Universitätsrats hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Lehr-, Forschungs- oder Geschäftspartnern entstehen können, dem/der Vorsitzenden des Universitätsrats gegenüber offen zu legen. Der/die Universitätsratsvorsitzende hat eigene Interessenskonflikte dem/der StellvertreterIn offen zu legen.
- (11) Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt.

#### **§ 4. Vergütung**

Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung des Zeit- und Arbeitsaufwandes, die vom Universitätsrat festzusetzen ist. Die Festlegung der Höhe der Vergütung hat gemäß Universitätsräte-Vergütungsverordnung, BGBl. II Nr. 240/2017, in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen und hat den tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe der Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Allfällige Reise- und Aufenthaltskosten werden darüber hinaus ersetzt.

#### **§ 5. Wahl und Aufgaben der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in**

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder ist mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen.
- (2) Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten, ist auch diese/dieser verhindert, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats.
- (3) Der/die Vorsitzende des Universitätsrats koordiniert die Arbeit des Universitätsrats und ist für die Vorbereitung der Sitzung sowie die Sitzungsleitung verantwortlich. Er/Sie hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrats Sorge zu tragen. Dem/der Vorsitzenden obliegen die Vertretung des Universitätsrats nach außen und die Besorgung der laufenden Geschäfte. Der Universitätsrat bzw. der/die Vorsitzende kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung nach außen betrauen.
- (4) Der/die Vorsitzende ist für das Zusammenspiel mit dem Rektorat verantwortlich und hält mit dem Rektorat, insbesondere mit dem Rektor/der Rektorin, regelmäßig Kontakt.
- (5) Aus wichtigem Anlass und über Umstände, die für die Entwicklung der Universität von erheblicher Bedeutung sind, hat das Rektorat dem/der Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der/die Vorsitzende unterrichtet sodann den Universitätsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Universitätsratssitzung ein.

#### **§ 6. Willensbildung**

- (1) Die Willensbildung des Universitätsrats erfolgt in Sitzungen.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen.

#### **§ 7. Sitzungen, Zahl, Einberufung, Öffentlichkeit, Termin, Einladung**

- (1) Sitzungen des Universitätsrates werden bei Bedarf, jedenfalls aber dreimal pro Jahr abgehalten.
- (2) Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (3) Sitzungen sollen am Sitz der Universität, können aber auch an einem anderen Ort stattfinden, sofern besondere Gründe das erforderlich machen. Wenn mindestens drei Mitglieder des Universitätsrats persönlich anwesend sind, können andere Mitglieder des Universitätsrats per Videokonferenz zugeschaltet werden. In diesem Fall kommt diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu, sofern nicht von den persönlich anwesenden Mitgliedern etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle TeilnehmerInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich (Postweg, per Fax oder elektronisch) unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats verkürzt werden.
- (6) Zwei Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig

entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Universitätsrat einberufen.

- (7) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:
- a) Zeit und Ort;
  - b) Vorschläge zur Tagesordnung;
  - c) allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

### **§ 8.**

#### **Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte**

- (1) Der Universitätsrat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (2) Auskunftspersonen, Fachleute und die Mitglieder von Kollegialorganen und anderen Universitätsorganen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/vom Vorsitzenden entsprechend zu belehren.
- (3) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Senates, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die/der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrates zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

### **§ 9.**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der/vom Vorsitzenden erstellt.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsrats, der Rektor/die Rektorin sowie der/die Vorsitzende des Senats können spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung ist den gemäß § 8 Absatz (3) der Geschäftsordnung Anhörungsberechtigten in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.
- (5) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Tagesordnungspunkte, sofern gesetzlich zulässig, von der Tagesordnung abgesetzt oder aufgenommen werden.

### **§ 10.**

#### **Geschäftsbehandlung in Sitzungen**

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann beschlossen werden.

### **§ 11.**

#### **Beschlussanträge**

- (1) Alle Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

- (4) Der Universitätsrat hat darauf zu achten und erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass die Organe der Universität ihre gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Berichts-, Stellungnahme - und Antragspflichten ihm gegenüber erfüllen.

## **§ 12. Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

## **§ 13. Beschlusserfordernisse**

- (1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist grundsätzlich dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.
- (3) Beschlüsse des Universitätsrats können in dringenden Fällen oder weil die Einberufung einer Sitzung untunlich erscheint auch im Umlaufweg gefasst werden. Abweichend von Absatz (1) und (2) ist für die Beschlussfassung in diesem Fall zusätzlich erforderlich, dass alle Mitglieder des Universitätsrats der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.
- (4) Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch gemäß Absatz (3) nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann der/die Vorsitzende, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für den Universitätsrat treffen. Sie oder er hat die Mitglieder des Universitätsrats über diese Maßnahme umgehend zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

## **§ 14. Abstimmungen**

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die/Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil.
- (3) Die Abstimmung kann von allen Abstimmungsberechtigten
- a) offen durch Handzeichen,
  - b) namentlich,
  - c) geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.
- (5) Jedenfalls geheim abzustimmen ist, wenn ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.
- (6) Im Fall der geheimen Abstimmung zählt die/der Vorsitzende gemeinsam mit zwei vom Universitätsrat zu wählenden Stimmzählern die Stimmen. Die Stimmzettel sind jedenfalls solange aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

## **§ 15. Sondervotum**

- (1) Jedes Mitglied des Universitätsrates kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln.

## **§ 16. Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Universitätsrates ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  - a) Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
  - b) die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
  - c) die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - e) Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  - f) die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
  - g) alle Anträge;
  - h) Protokollerklärungen und Sondervoten;
  - i) den Inhalt der Debatte in gedrängt zusammenfassender Darstellung;
  - j) die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.Dem Protokoll sind anzufügen: die Tagesordnung, Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erheben dagegen zwei Mitglieder Widerspruch, hat das antragstellende Mitglied in einem Anhang zum Protokoll die wörtliche Protokollierung schriftlich selber festzuhalten; dadurch darf der Gang der Sitzung nicht aufgehalten werden.
- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von vier Wochen anzufertigen, von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer frei zu geben und an alle Mitglieder des Universitätsrates elektronisch zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von einer Woche schriftlich bei der/beim Vorsitzenden einzubringen.
- (5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.
- (7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen für sieben Jahre aufzubewahren. Es wird angestrebt, wichtige Dokumente zu digitalisieren und über diesen Zeitraum hinaus aufzubewahren.
- (8) Redaktionelle Änderungen von durch den Universitätsrat gefassten Beschlüssen, die nicht über rein sprachliche Berichtigungen (wie Tippfehler, Beistriche, usw.) hinausgehen, können ohne erneute Beschlussfassung im Universitätsrat von der/dem Vorsitzenden vorgenommen werden.

## **§ 17. Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Mehrheit.
- (2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

## **§ 18. Inkrafttreten und Kundmachung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung des Universitätsrats und jede Änderung der Geschäftsordnung sind auf der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien und in deren Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Für den Universitätsrat

Dr. Cattina Leitner  
Vorsitzende des Universitätsrats